

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 vom 18.12.2012 wurde die Beihilfeverordnung, das Landesbesoldungsgesetz und das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg geändert. Dieses Gesetz wurde am 21.12.2012 im Gesetzblatt Baden-Württemberg verkündet (GBL. S. 677). Über die darin enthaltenen Änderungen informieren wir Sie wie folgt:

1 Änderung der Beihilfeverordnung (BVO) zum 01.01.2013

1.1 Änderung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner gem. § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO

Ab dem 01.01.2013 wird die Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner **von 18.000 EUR auf 10.000 EUR** abgesenkt. Maßgeblich ist weiterhin der jeweilige Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in den beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags. Wird in beiden Kalenderjahren die Einkommensgrenze von 10.000 EUR überschritten, sind die Aufwendungen nicht beihilfefähig. Wird jedoch im Jahr der Stellung des Beihilfeantrags die Einkommensgrenze voraussichtlich nicht überschritten, kann Beihilfe unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt werden.

Der neue Gesamtbetrag der Einkünfte von 10.000 EUR gilt für

- am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die gesetzlich versichert sind.
- berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von nach dem 31.12.2012 neu eingestellten Beamten, unabhängig vom Versicherungsverhältnis des berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners.
- ab 01.01.2013 durch Heirat oder Verpartnerung hinzukommende berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, unabhängig vom Versicherungsverhältnis.
- am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, wenn sie nach dem 31.12.2012 von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln.

Der bisherige Gesamtbetrag der Einkünfte von 18.000 EUR gilt für

- am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die nicht gesetzlich versichert sind.
- am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, wenn sie nach dem 31.12.2012 von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung wechseln.

Für alle bis spätestens drei Monate nach Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes entstandenen Aufwendungen wurde eine Übergangsregelung geschaffen. Danach sind alle bis spätestens drei Monate nach Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes entstandenen Aufwendungen wie bisher unter Beachtung der Einkommensgrenze von 18.000 EUR dem Grunde nach beihilfefähig.

Wegen der Änderung der Einkommensgrenze werden wir den Beihilfeantragsvordruck (LBV 301) unter der Nummer 7 - Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners - der geänderten Rechtslage anpassen. Um die Beihilfebearbeitung durch Rückfragen nicht zu verzögern, bitten wir Sie, ab 2013 ausschließlich den neuen Vordruck zu verwenden.

1.2 Änderung der Bemessungssätze für neu eingestellte Beamte gem. § 14 Abs. 1 BVO

Beamte, die ab dem Kalenderjahr 2013 neu eingestellt werden, sowie deren Ehegatten und eingetragene Lebenspartner erhalten dauerhaft einen Bemessungssatz von 50%, der sich zukünftig we-

der mit der Anzahl der im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder noch mit dem Beginn des Ruhestands ändert.

Für die am 31.12.2012 vorhandenen Beihilfeberechtigten und deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ergeben sich keine Änderungen des Bemessungssatzes.

1.3 Änderung der jährlichen Kostendämpfungspauschalen gem. § 15 Absatz 1 BVO

Die Kostendämpfungspauschalen werden wie folgt angepasst:

| Stufe | Bezüge nach Besoldungsgruppen | Beträge in Euro | |
|-------|--------------------------------------|-----------------|----------------------|
| | | Aktive | Versorgungsempfänger |
| 1 | A 6 bis A 7 | 90 | 75 |
| 2 | A 8 bis A 9 | 100 | 85 |
| 3 | A 10 bis A 11 | 115 | 105 |
| 4 | A 12, C 1, C 2, C 3 | 150 | 125 |
| 5 | A 13 bis A 14, R 1, W 1, H 1 bis H 2 | 180 | 140 |
| 6 | A 15 bis A 16, R 2, C 4, W 2, H 3 | 225 | 175 |
| 7 | B 1 bis B 2, W 3, H 4 | 275 | 210 |
| 8 | B 3 bis B 5, R 3 bis R 5, H 5 | 340 | 240 |
| 9 | B 6 bis B 8, R 6 bis R 8 | 400 | 300 |
| 10 | Höhere Besoldungsgruppen | 480 | 330 |

Die geänderten Kostendämpfungspauschalen gelten für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2012 in Rechnung gestellt werden.

1.4 Zahnärztliche Behandlungen - Begrenzung der beihilfefähigen Material- und Laborkosten gem. Nr. 1.2.1 Buchstabe b) der Anlage zur BVO

Nicht beihilfefähig sind die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C, F und H des Gebührenverzeichnisses der GOZ entstandenen Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Abs. 3 und § 9 der GOZ soweit sie 70% der ansonsten beihilfefähigen Aufwendungen übersteigen.

Die angeführten Abschnitte der GOZ sind wie folgt definiert:

- **Abschnitt C**
Konservierende Leistungen (z.B. Zahnfüllungen, Voll- und Teilkronen, Provisorien)
- **Abschnitt F**
Prothetische Leistungen (z.B. Brücken, Prothesen, Verbindungselemente)
- **Abschnitt H**

Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen (z.B. sogenannte Knirscherschienen, Langzeitprovisorien)

Die Kürzung betrifft nicht die nach der GOZ abgerechneten Leistungen des Zahnarztes, sondern nur die in Rechnung gestellten Auslagen, Material- und Laborkosten.

Diese Neuregelung ersetzt den bisher bestehenden Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Mehraufwendungen für Keramik- und Verblendkronen bei den Zähnen 6 – 8 in Höhe von 45 EUR pro Krone.

Die Begrenzung der beihilfefähigen Auslagen, Material- und Laborkosten gilt nicht für Aufwendungen für zahnärztliche Behandlungen, die vor dem 01.01.2013 begonnen wurden und bis spätestens 31.12.2013 abgeschlossen werden. Für nach dem 31.12.2013 entstehende Aufwendungen erfolgt die oben erläuterte Kürzung der in Rechnung gestellten Auslagen, Material- und Laborkosten. Entscheidend ist das Behandlungsdatum.

2 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamTVGBW) zum 01.01.2013

Von der Ruhensregelung des § 108 LBeamTVGBW (Rentenanrechnung) werden nunmehr auch die Renten aus der Alterssicherung der Landwirte erfasst. Eine Bestandsschutzregelung stellt sicher, dass bis zum Tag des Inkrafttretens abgeschlossene Fälle von Rentenanrechnungen aus Anlass der Neuregelungen zur Einbeziehung der Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALGRenten) in die Ruhensregelung des § 108 LBeamTVGBW nicht betroffen sind.

Weiter wird im Rahmen der Vertrauensschutzregelung der Teil der Rente aus der Alterssicherung der Landwirte von der Ruhensregelung nach § 108 Abs. 1 LBeamTVGBW ausgenommen, der auf rentenrechtlichen Zeiten in der Alterssicherung der Landwirte beruht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurden. Hiermit wird dem Vertrauensschutz derjenigen Versicherten der Alterssicherung der Landwirte Rechnung getragen, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage weiterhin Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte gezahlt und damit dort Anwartschaften erworben haben, obwohl sie wegen einer parallel ausgeübten Tätigkeit im Beamtenverhältnis in der Alterssicherung der Landwirte gegebenenfalls ein Befreiungsrecht haben.